

angehörige, die »Arbeitskollektive«, die Gewerkschaftsgruppen, die betrieblichen Organe der Gewerkschaft sowie der Betriebsleiter oder dessen Beauftragter und der Staatsanwalt beantragen. Innerhalb einer Woche ist über den Antrag zu beraten. Die Beratung ist so sorgfältig vorzubereiten, daß ihr Ablauf erzieherisch auf alle Beteiligten und darüber hinaus auf alle Betriebsangehörigen wirkt. Die Konfliktkommissionen tagen öffentlich. Alle Kollegen, die mit den beteiligten Arbeitnehmern Zusammenarbeiten, sollen an den Beratungen aktiv teilnehmen. Jeder Betriebsangehörige ist berechtigt, seine Auffassung darzulegen. Am Ende der Beratung steht der Beschluß. Nach der alten Konfliktkommissionsverordnung mußte er einstimmig gefaßt werden, jetzt genügt die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder.

Gegen einen Beschluß der Konfliktkommission, durch den eine Erziehungsmaßnahme ausgesprochen oder eine abgegebene Verpflichtung des Arbeitnehmers bestätigt wurde oder eine vom Betriebsleiter ausgesprochene Erziehungsmaßnahme bestätigt oder aufgehoben wurde, kann der Betroffene sich nur an die Betriebsgewerkschaftsleitung wenden. Diese kann die Konfliktkommission zur erneuten Beratung veranlassen, Gegen Beschlüsse in Arbeitsstreitfällen und in Streitfällen mit der Kasse der gegenseitigen Hilfe kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Beschlusses der Einspruch beim Kreisarbeitsgericht eingelegt werden. Bei Streitfällen in Sozialversicherungssachen kann Einspruch bei der Kreisbeschwerdekommision der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten eingelegt werden (-^Erl. 3 f zu Art. 134). Der Staatsanwalt kann innerhalb von drei Monaten nach Beschlußfassung beantragen, daß das Kreisarbeitsgericht oder die Kreisbeschwerdekommision der Sozialversicherung einen Beschluß der Konfliktkommission aufhebt, wenn er auf einer Verletzung gesetzlicher oder kollektiv vertraglicher Bestimmungen beruht.

Wird kein Rechtsmittel eingelegt und kommt ein durch den Beschluß Verpflichteter ihm nicht nach, so kann das Kreisarbeitsgericht den Beschluß nach 14 Tagen für vollstreckbar erklären,

b) Das Staatliche Vertragsgericht⁹.

Das Staatliche Vertragsgericht entscheidet über Streitigkeiten der volkseigenen Betriebe, der sozialistischen Genossenschaften und deren rechtlich selbständigen Einrichtungen und der den volkseigenen Betrieben und den sozialistischen Genossenschaften gleichgestellten Betrieben, wenn die wechselseitigen Beziehungen zum Gegenstand haben: 1. die Lieferung und Abnahme von Erzeugnissen; 2. die Herstellung und Abnahme von Werken; 3. die Anforderung und Bereitstellung von Transport-

⁹ Verordnung über das Staatliche Vertragsgericht (Vertragsgerichtsverordnung) vom 22. 1. 1959 (GBl. I S. 83 ff.)